

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 28. März 2023

Nr. 199

### **Urnengang vom 18. Juni 2023: Anordnung der Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen (Ergänzung zu RRB Nr. 166 vom 21. März 2023)**

Mit RRB Nr. 166 vom 21. März 2023 wurden die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden angewiesen, die vom Bund für den 18. Juni 2023 angeordnete Volksabstimmung durchzuführen.

Yvonne Koller-Zumsteg ist Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen. Sie wurde am 12. März 2023 zum nebenamtlichen Mitglied des Bezirksgerichts Münchwilen gewählt und erklärte in der Folge mit Schreiben vom 22. März 2023 ihren Rücktritt als Ersatzmitglied per 31. März 2023. Mit RRB Nr. 199 vom 28. März 2023 wurde der Rücktritt genehmigt. Die Stelle eines Ersatzmitglieds am Bezirksgericht Münchwilen ist daher neu zu besetzen.

Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte werden vom Volk gewählt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Kantonsverfassung [KV; RB 101] und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]). Es ist daher eine Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen durchzuführen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden im Bezirk Münchwilen sind anzuweisen, die kantonale Ersatzwahl am 18. Juni 2023 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und die Durchführung der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Ende April 2023 zuhanden der Politischen Gemeinden im Bezirk Münchwilen die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

2/4

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen findet gleichzeitig mit dem eidgenössischen Urnengang am Sonntag, 18. Juni 2023, statt.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Wahl findet am Sonntag, 22. Oktober 2023, statt.
3. Die Wahlbüros der Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen werden angewiesen, die Wahl gemäss Dispositiv Ziff. 1 durchzuführen.
4. Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahlen gelten die Weisungen im Anhang.
5. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
6. Mitteilung an (inkl. Anhang):
  - Zustellung extern (durch die Fachspezialistin der Regierungskanzlei)
    - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
    - Politische Parteien des Kantons Thurgau
    - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
    - Abraxas Informatik AG
    - Bezirksgericht Münchwilen (inkl. Wahlvorschlagsformular)
  - Zustellung intern
    - Alle Departemente und Staatskanzlei
    - Amt für Informatik (Bereitstellung Pikettdienst am Abstimmungssonntag)
    - Personalamt
    - Finanzverwaltung, Lohnbüro
    - BLDZ
    - Parlamentsdienste
    - Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
    - Dienststelle für Kommunikation (zur Publikation im Internet, inkl. Wahlvorschlagsformular)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Anordnung der Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen am 18. Juni 2023**

**1. Rechtsgrundlagen**

1. Kantonsverfassung (KV; RB 101)
2. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1)
3. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11)
4. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
5. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

**2. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten in die Namenliste (§ 36 StWG) der Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts im Bezirk Münchwilen sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 24. April 2023, 16.30 Uhr** (Eingang bei der Staatskanzlei), zu melden.

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ein Wahlvorschlag betreffend die Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied für das Bezirksgericht im Bezirk Münchwilen muss von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Formulare für Wahlvorschläge für die Ersatzwahl können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf [www.tg.ch](http://www.tg.ch) unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

**3. Stimmabgabe**

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283 StGB). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - 2.1. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
  - 2.2. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - 2.3. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

#### 4. **Rechtsmittel**

##### Kantonale Ersatzwahlen

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Ziff. 1 und § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StWG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StVV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).